

Der Amtsdirektor

GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

öffentlich

federführendes Amt: Kämmerei

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

08.01.2009	2/2009
------------	--------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	22.01.2009	6.1.	X	X			

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

Betreff:

Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Amtsdirektors

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 16, i.V. mit § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) die geprüfte Jahresrechnung 2007 und entlastet den Amtsdirektor für das Haushaltsjahr.

Sachdarstellung:

In der Jahresrechnung wird das Ergebnis der Haushaltswirtschaft, einschließlich des Standes des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachgewiesen. Die Jahresrechnung wurde durch einen Rechenschaftsbericht erläutert.

Die Unterlagen über die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2007 sowie der Rechenschaftsbericht wurden den Gemeindevertretern bereits am 29.04.2008 zugeleitet. Aufgrund der teilweisen Neubesetzung der Gemeindevertretung nach der Kommunalwahl am 28.09.2008 erfolgt als Anlage nochmals die Zuleitung der Unterlagen an alle Gemeindevertreter.

Gemäß § 113 Abs. 1 GO ist die Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des § 114 Abs. 3 GO durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark in der Zeit vom 19.08. - 17.10.2008. Der Prüfbericht Nr. G 30/ 2008, eingegangen am 27.11.2008, wird ebenfalls als Anlage beigelegt.

Im Prüfbericht des Landkreises heißt es: „Die Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt anerkannt. Es haben sich keine grundsätzlichen Einwände gegen deren Ordnungsmäßigkeit ergeben.“

Aus diesem Grunde empfehle ich die Entlastung des Amtsdirektors gem. § 93 Abs. 3 GO.

Die Beschlussfassung zur Entlastung der Jahresrechnung durch die Gemeindevertretung hat bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgende Jahr zu erfolgen. Eine Auswertung und ordnungsgemäße Beschlussvorbereitung im Haushaltsjahr 2008 kann aufgrund der späten Zuleitung der Prüfberichte nicht mehr erfolgen, dies erfolgt im Jahr 2009.

Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung, oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben. Gemäß § 93 Abs. 4 GO ist der Beschluss über die Jahresrechnungen und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

gez. Amtsleiter	gez. Amtsdirektor	Herr Krause
Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:		
Vorsitzender der Gemeindevertretung: gez. Schroeder		

